

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

**Nr 63.** Donnerstag, den 1. September 1831.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die in der Verordnung der wegen der Maasregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Hohen Immediat-Commission für die Einwohner Leipzigs vorgeschriebenen Sicherheitskarten können von den Herren Studirenden in der Expedition des Universitäts-Gerichts in Empfang genommen werden. Leipzig, den 30. August 1831.  
Das Universitäts-Gericht daselbst.

**M i t t h e i l u n g e n**

über die Plenarsitzungen der Communal-Representantschaft zu Leipzig.

**Achtundzwanzigste Plenarsitzung am 19. August.**

Die Verhandlungen und Beschlüsse der heutigen Sitzung waren:

1.

Die zur Sicherheitsbehörde deputirten Repräsentanten legten eine Tabelle über die verschiedenen Sätze des Capitals vor, dessen Nachweisung von dem Ausländer, welcher sich zu Betreibung eines Gewerbes in Sachsen niederlassen will, in Folge des höchsten Mandats vom 13. Mai 1831, zu verlangen steht. Diese Sätze waren je nach der Beschaffenheit der verschiedenen Gewerbe, mit deren Vorstehern sich die Deputirten vernommen, verschieden. Man verständigte sich zuvörderst darüber, daß unter dem §. 5. des gedachten Mandats namhaft gemachten Betrage nur reines Vermögen zu ver-

stehen sey, welches der Ausländer in dem Momente besitzen soll, wo er das Bürgerrecht erwirbt, also resp. sein Meisterstück bereits gefertigt, und die dießfalligen Kosten und Gebühren bestritten hat. Ferner war man darüber einverstanden, daß nur diejenigen Gesellen als angemeldet betrachtet werden könnten, welche von den Obermeistern oder sonstigen Innungsältesten dem Rathe vorgestellt worden. Hierauf wurde die Tabelle durchgegangen. Da bei vielen Gewerben eine Summe von mehr als 600 Thlr. vorgeschlagen war, nach dem Gesetze aber bei einem unverheiratheten Einwanderer 600 Thlr., und bei einem Verheiratheten 1200 Thlr. die höchsten Summen sind, deren Nachweisung darf verlangt werden, so beschloß man, den Antrag an E. E. und Hochweisen Stadtrath dahin zu stellen, daß es bei den Gewerben, wo in der Wohldemselben mitzutheilenden Tabelle ein minderes, als die ebengedachten Quanta ausgeworfen, es dabei bewenden; bei denjenigen aber,